

# RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1995

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §49 Abs1;

GehG 1956 §15 Abs2;

GehG 1956 §16;

GehG 1956 §30a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/19 95/12/0077 4

## Stammrechtssatz

Sind die Voraussetzungen iSd § 49 Abs 1 BDG 1979 für die Wertung erbrachter zeitlicher Mehrdienstleistungen als Überstunden gegeben, bleibt es dem Beamten unbenommen, für die in der Vergangenheit - im Vertrauen auf die künftige pauschale Abgeltung -

erbrachten zeitlichen Mehrdienstleistungen einen Antrag auf Individualabgeltung von bei einer Pauschalierung nicht berücksichtigten Überstunden zu stellen; denn § 15 Abs 2 GehG enthält - entgegen der Regelung bei der Leiterzulage gem § 30a Abs 3 GehG - keine Anordnung, daß mit der dort vorgesehenen Art der Pauschalierung alle Leistungen der vom Pauschale jeweils erfaßten anspruchsgrundenden zeitlichen Mehrdienstleistungen als abgegolten anzusehen sind. Dies würde auch der der 24te GehGNov, BGBl 1972/214, zugrunde liegenden Absicht einer stärkeren Betonung des Leistungsprinzipes in der Beamtenbesoldung widersprechen, nach dem ein Zusammenhang zwischen dienstlichen Mehrdienstleistungen und den Anspruch auf Nebengebühren besteht, der bei der Pauschalierung etwas gelockert ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120115.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)